

58. Begriff und Voraussetzungen der „Anstellung“ eines städtischen Gemeindebeamten im Sinne des § 56 Ziff. 6 der Städteordnung für die östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261).

IV. Civilsenat. Ur. v. 10. Februar 1896 i. S. M. (Rl.) w. Stadtgemeinde Berlin (Bekl.). Rep. IV. 268/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der am 5. Juni 1878 von dem Magistrate der beklagten Stadtgemeinde als Bureauhilfsarbeiter angenommen war und seitdem ununterbrochen in der städtischen Verwaltung Beschäftigung gefunden hat, ist durch die Verfügung des Magistrates vom 9. Februar 1889 nach vorangegangener vierwöchiger Kündigung des Dienstes entlassen worden. Der Kläger hat, da seiner Annahme nach die Dienstentlassung ungerechtfertigt ist, die Stadtgemeinde wegen Zahlung des ihm zugesicherten, noch rückständigen Dienst Einkommens in Anspruch genommen. Die Klage ist von beiden Instanzrichtern dem Antrage der Beklagten gemäß abgewiesen worden. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht die Beklagte nach dem Klageverlangen verurteilt aus folgenden

Gründen:

... „Der Klagenanspruch ist auf die Bestimmung des § 56 Ziff. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gegründet, nach welcher die Anstellung der Gemeindebeamten, die dem Magistrate — nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung — zusteht, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, und nicht Unterbeamte in Frage kommen, die nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind und auf Kündigung angenommen werden können, auf Lebenszeit erfolgt. Mit Rücksicht auf diese Gesetzesvorschrift hat der Kläger den Magistrat der beklagten Stadtgemeinde zur einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses nicht für befugt erachtet, indem er behauptet, er sei als Gemeindebeamter angestellt worden, der Magistrat habe ihn als angestellten Beamten anerkannt und als solchen behandelt, da er ihm die Verwaltung eigentlicher, im Organisationsplane vorgesehener Beamtenstellen übertragen habe. Darüber, daß es

sich bei der Beschäftigung des Klägers nicht um die Übertragung vorübergehender oder nur mechanischer Dienstleistungen im Sinne des Gesetzes gehandelt, hat sich der Berufungsrichter zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen; doch ist er davon, wie sich aus den weiteren Feststellungen ergibt, der Sachlage entsprechend ausgegangen. Es kann daher nur die Regelvorschrift des § 56 Ziff. 6 a. a. D., nach der die Anstellung der Gemeindebeamten auf Lebenszeit geschieht, in Frage treten. Wie das Reichsgericht — in Übereinstimmung mit dem vormaligen preussischen Obertribunale und dem preussischen Oberverwaltungsgerichte — wiederholt ausgeführt hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 181; Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 1038,

ist diese Vorschrift öffentlich-rechtlicher und daher zwingender Natur. Das öffentliche Interesse erfordert es, daß die Gemeindebeamten, damit eine größere Gewähr für die pflichtmäßige Amtsführung erzielt werde, in Ansehung des Fortbestandes des Dienstverhältnisses gesicherter gestellt werden, als die nur durch Privatvertrag verpflichteten Personen. Es ist daher ein Zuwiderhandeln gegen die Anordnung des Gesetzes mit rechtlicher Wirkung ausgeschlossen, und die Gemeindebehörde kann sich weder auf etwa von ihr erlassene, mit dem Gesetze im Widerspruche stehende allgemeine reglementarische Bestimmungen, noch auf Vereinbarungen solcher Art, die sie im einzelnen Falle mit dem Beamten getroffen hat, diesem gegenüber mit Erfolg berufen. Das Gesetz erfordert aber zu seiner Anwendung, und nach der Behauptung der Beklagten fehlt es im gegenwärtigen Falle an diesem Erfordernisse, daß eine Anstellung des Beamten überhaupt stattgefunden hat. Welche Bedeutung das Gesetz mit dem Ausdrucke „Anstellung“ verbindet, und von welchen Vorbedingungen die Anstellung abhängt, ist nicht näher angegeben. Es ist jedoch dem Sinne desselben entsprechend — wie vom Reichsgerichte gleichfalls ausgeführt ist — wenn davon ausgegangen wird, daß sich eine „Anstellung“ nur durch die Übertragung der Ausübung amtlicher Funktionen zu dauernder Thätigkeit vollzieht. Den Gegenstand der Anstellung bildet daher die Begründung eines dauernden Beamtenverhältnisses, und es muß der Wille der Beteiligten — der

anstellenden Behörde und des anzustellenden Beamten — auf die Herstellung eines solchen Dienstverhältnisses gerichtet sein. Fehlt es an einem dahingehenden Willen — was nach der Behauptung der Beklagten hier zutreffen soll —, so hat sich auch eine rechtswirksame Anstellung nicht vollzogen. Der Wille selbst kann ausdrücklich erklärt sein; es kann aber sein Bestehen auch, unabhängig von ausdrücklichen Erklärungen, aus der Lage des Falles im allgemeinen, dem Gesamtverhalten der Beteiligten, der Art der übertragenen Dienstverrichtungen und dem tatsächlichen Fortbestande des Verhältnisses gefolgert werden. — Der etwaige Mangel der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu der Anstellung ist von keiner rechtlichen Bedeutung.

Vgl. Entsch. des vormaligen R.D.G.'s Bd. 13 S. 332; Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 927.

Der Berufungsrichter hat verneint, daß sich eine Anstellung des Klägers als Gemeindebeamten im vorbezeichneten Sinne vollzogen habe, indem nach seiner Feststellung weder bei der Eingehung des Dienstverhältnisses noch während des Fortbestandes desselben der Wille der beiden Teile auf die Herstellung eines dauernden Beamtenverhältnisses gerichtet gewesen sei. Nach seiner Auffassung hat zwischen der beklagten Stadtgemeinde und dem Kläger ein Vertragsverhältnis in Form einer privatrechtlichen Dienstmiete gemäß §§ 869 flg. A.L.R. I. 11 bestanden, zu dessen einseitiger Aufhebung die Beklagte befugt gewesen sei.

Diese Annahmen sind von der Revision mit Recht angegriffen.

Der Kläger ist, wie unstreitig ist, am 5. Juni 1878 als Bureauhilfsarbeiter in den Dienst der städtischen Verwaltung eingetreten, und er ist in dieser bis zu seiner Entlassung im Jahre 1889 thätig gewesen.

Über die Art der Thätigkeit des Klägers hat der Berufungsrichter folgende Feststellungen getroffen:

Der Kläger ist zunächst im Centralbureau mit Führung der Kontrolle über Zustellungen u. seit 1879 etwa zwei Jahre hindurch im Bureau des Arbeitshauses und des Irrenhauses mit Führung einer Spezialregistratur und im Bureau des Arbeitshauses zu Rummelsburg als Rezepturbeamter und Expedient, sodann im Bureau der Armdirektion in ähnlicher Weise, im Konvertierungsbureau mit Führung von Rassenbüchern, in der Stadthauptkasse mit Ausreichung

von Koupons, im Bureau der Straßenbau-Polizeiverwaltung mit Expeditions- und Registraturarbeiten beschäftigt worden; demnächst ist er dem Umtauschbureau der Stadthauptkasse als Kontrollbeamter und, nachdem er noch andere Stellungen eingenommen hatte, im Juni 1884 dem Steuereinzugsamte überwiesen worden; in dem letzteren ist er (mit kurzer Unterbrechung) bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienste thätig gewesen, ihm sind dort die Kontrolle über die Erhebung und Beitreibung der Steuern, die Führung von Listen und Büchern und andere in die Steuerverwaltung einschlagende Arbeiten übertragen worden, und er hat zeitweise auch die Stelle eines Buchhalters versehen.

Der Berufungsrichter hat danach für dargethan angenommen: daß dem Kläger im Dienste der Beklagten Geschäfte, die zur Förderung und Durchführung staatlicher und städtischer Aufgaben bestimmt waren, also amtliche Geschäfte, übertragen gewesen und solche von ihm besorgt worden sind,

daß es sich dabei vielfach, z. B. bei der Thätigkeit eines Buchhalters im Bureau des Steuereinzugsamtes, um Funktionen gehandelt hat, die gewöhnlich oder regelmäßig von angestellten Beamten versehen werden, und daß auch die vom Kläger geleisteten Dienste, wie die Ausnahmeverhandlungen mit den in das Arbeitshaus eingelieferten Personen, die Kontrolle über die gehörige Einziehung der Steuern, die Beaufsichtigung der amtlichen Wirksamkeit der Steuererheber, obrigkeitlichen Inhaltes sind.

Nach der Annahme des Berufungsrichters genügen jedoch diese Umstände nicht zu dem Nachweise, daß der Kläger als Beamter angestellt sei, da es vorkomme und gesetzlich nicht ausgeschlossen sei, daß auch die Besorgung von obrigkeitlichen Geschäften gegen Entgelt im Wege eines Privatkontraktes übertragen werde.

In Ansehung der Entstehung und des Fortbestandes des Dienstverhältnisses hat der Berufungsrichter folgende Thatfachen festgestellt, auf die er bei der Entscheidung Gewicht gelegt hat, weil dieselben aufs bestimmteste darauf hinwiesen, daß der Wille des Magistrates auf eine dauernde, definitive Anstellung des Klägers nicht gerichtet gewesen sei, und daß ein entsprechender Wille auch auf der Seite des Klägers nicht obgewaltet habe.

1. Dem Kläger ist bei seiner ursprünglichen Annahme als Bureauhilfsarbeiter eröffnet worden, daß das Beschäftigungsverhältnis zu

jeder Zeit lösbar sei, ihm eine dauernde Beschäftigung nicht werde gegeben, auch Beamteneigenschaft nicht werde beigelegt werden, und damit hat sich der Kläger einverstanden erklärt.

2. Unterm 25. März 1879 ist auf eine Anregung des Vorstehers des Centralbureaus, der die Vereidigung des damals in diesem Bureau beschäftigten Klägers im dienstlichen Interesse für geboten erklärte, eine Verfügung des Magistrates dahin ergangen:

daß dem Kläger Beamteneigenschaft beigelegt werde, und er zu vereidigen sei — jedoch ohne Aussicht auf künftige definitive Anstellung und unter der Bedingung, daß jeder von beiden Teilen das Beschäftigungsverhältnis mittels vierwöchiger Kündigung aufzulösen berechtigt sei.

Es ist darauf der Kläger, der sich auch mit dieser Verfügung einverstanden erklärt hatte, am 5. April 1879 mit dem Diensteid belegt worden, nachdem ihm zuvor nochmals eröffnet war, daß er durch die Vereidigung keinen Anspruch auf feste Anstellung erlange.

Der Berufsungsrichter hat weder der Anordnung der Vereidigung noch der Verleihung der Beamtenqualität eine entscheidende Bedeutung beigelegt. Nach seiner Ausführung ist zwar die Vereidigung des Klägers, was entsprechend auf jeden Beamten, von dem der Diensteid gefordert werde, zutrefte, zu dem Zwecke angeordnet, um den Kläger zur Besorgung amtlicher Geschäfte, welche Verschwiegenheit, Sorgfalt, Treue, Zuverlässigkeit voraussetzen, ohne Gefährdung der Interessen der Stadt und des Gemeinwohls verwenden zu können; jedoch soll nach jener Ausführung der Folgerung, daß der Kläger durch die Anordnung der Vereidigung als Beamter angestellt oder als angestellter Beamter anerkannt sei, die ihm vor der Abnahme des Eides im Auftrage des Magistrates gemachte Eröffnung entgegenstehen, durch die gleichzeitig ausgesprochen sei, daß der Kläger weder bisher angestellt sei, noch jetzt angestellt werde. In Ansehung der Verleihung der Beamteneigenschaft, zu deren Rechtfertigung die Beklagte angeführt hat, daß sie zu dem Zwecke geschehen sei, um den Kläger an dem den Beamten hinsichtlich der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben gesetzlich zustehenden Privileg teilnehmen und ihn für die Verletzung seiner Pflichten nach den für Beamte geltenden Grundsätzen strafrechtlich haftbar zu machen, hat der Berufsungsrichter erwogen: der Magistrat sei zwar nicht ermächtigt gewesen, dem Kläger, wenn er

nicht vermöge des Dienstverhältnisses, in dem er zu der Beklagten gestanden, Beamter gewesen sei, die gesetzlich nur den Beamten gebührende Bevorzugung in betreff der Besteuerung einzuräumen, und der Magistrat habe, da als Beamte im Sinne des § 359 St.G.B. nur die im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates angestellten Beamten zu verstehen seien, den Kläger, wenn er ihn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten unterwerfen wollte, in gewissem Sinne auch in die Reihe der angestellten Beamten erheben wollen und erhoben. Trotz dessen ist jedoch vom Berufungsrichter angenommen, daß durch die Verfügung eine Anstellung, die dem Kläger einen Anspruch auf lebenslängliche Belassung im Dienste und auf dauernde Zahlung von Gehalt und Diäten gewähren würde, nicht stattgefunden habe, da in derselben Verfügung erklärt sei, daß die Beilegung der Beamteneigenschaft ohne Aussicht auf künftige definitive Anstellung erfolge, und daraus zu entnehmen sei, daß der Magistrat den Kläger nach außen hin als Beamten, nach innen aber, d. h. im Verhältnisse zur Stadtgemeinde und in Bezug auf privatrechtliche Ansprüche, nicht als Beamten angesehen wissen wollte. Nach der weiteren Ausführung des Berufungsrichters entspricht ein solcher Rechtszustand der bei der städtischen Verwaltung in Berlin bestehenden Dienstpragmatik, wie sie sich aus den vom Magistrate erlassenen „Bestimmungen, betreffend die Annahme, Beschäftigung und Ausbildung des Personales im Bureau- und Rassendienste der städtischen Verwaltung in Berlin“ vom 9. Juli 1878 ergebe, indem danach ein Zwitterverhältnis jener Art hinsichtlich einer ganzen Kategorie von im Bureaudienste des Magistrates thätigen Personen als eine hergebrachte, positiv geregelte und bleibende Einrichtung zu betrachten sei.

3. Der Behauptung des Klägers gegenüber, daß er bei seiner Überweisung an das Arbeitshaus in Rummelsburg als Rezeptionsbeamter zu einer dauernden Beschäftigung berufen sei, und daß sich deshalb jedenfalls damals seine Anstellung vollzogen habe, hat der Berufungsrichter festgestellt, daß der Kläger in allen betreffenden Verfügungen der Gemeindebehörden im Gegensatz zu den Beamten, d. h. den angestellten Beamten, als Hilfsarbeiter bezeichnet und daß dementsprechend seine Dienstbezüge abweichend von denen der Beamten bemessen seien, daß dem Kläger auch damals eröffnet sei,

daß es, abgesehen von den hinsichtlich der Besoldung getroffenen Abänderungen, bei den bisherigen Beschäftigungsbedingungen verbleibe, womit der Kläger sich einverstanden erklärt habe.

4. In einem Berichte vom 18. Oktober 1880, den der Magistrat auf eine Reklamation des — damals noch in Rummelsburg beschäftigten — Klägers gegen seine Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer in Berlin an die Regierung erstattet hat, ist ausgeführt:

dem Kläger seien im Bureau des Arbeitshauses zu Rummelsburg die Aufnahmeverhandlungen mit den in die Anstalt eingelieferten Personen aufgetragen, wie er auch die Entlassungen zu registrieren habe; ihm lägen die Registraturen in der Spezialregistratur ob, und im übrigen habe er Kanzleiarbeiten zu erledigen; diese Geschäfte seien als dauernde zu bezeichnen und würden auch in der Regel einem Beamten dauernd übertragen, wodurch allerdings die allgemeine Berechtigung des Magistrates zur Versetzung der Beamten, namentlich auch in solche Stellen, in denen der Dienst in Berlin zu verrichten sei, nicht beschränkt werde; in diesem Sinne seien dem Kläger die gedachten Funktionen nur auf unbestimmte Zeit übertragen worden.

Nach der Auffassung des Berufungsrichters läßt sich diese Äußerung des Magistrates gegenüber der Thatsache, daß dem Kläger bei seiner Überweisung an das Arbeitshaus zu Rummelsburg ausdrücklich eröffnet sei, daß diese Überweisung eine Änderung in betreff der Bedingungen seiner Beschäftigung nicht zur Folge habe, im Sinne des Klägers nicht verwerten.

5. Endlich ist festgestellt, daß der Kläger in den Jahren 1883 bis 1887 wiederholt bei dem Magistrate seine Zulassung zur Prüfung behufs Anstellung nachgesucht, damit aber selbst anerkannt habe, daß er bisher als Gemeindebeamter nicht angestellt sei.

Nach diesen Feststellungen und Erwägungen ist der Berufungsrichter zu der oben wiedergegebenen Annahme gelangt, indem er sich auf den Standpunkt gestellt hat: nachdem der Kläger zuerst in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zu der Beklagten getreten sei, habe die auf Grund dieses Rechtsverhältnisses begonnene und fortgesetzte Thätigkeit, auch wenn sie für die Zwecke der Verwaltung noch so erheblich gewesen sei, durch Zeitablauf allein nicht ihren Charakter ver-

wandeln und in ein öffentlich-rechtliches Gewalt- und Schutzverhältnis, wie es das Beamtenverhältnis sei, übergehen können; vielmehr hätte es zur Erzielung dieser Rechtswirkung einer darauf gerichteten erkennbaren Willensäußerung des Magistrates bedurft; eine solche Willensäußerung liege jedoch nicht vor und könne insbesondere in den vom Magistrate über die Beschäftigung des Klägers getroffenen Verfügungen der wiederholten Erklärung des Magistrates gegenüber, daß er eine Anstellung des Klägers nicht beabsichtige, nicht gefunden werden.

Es bedarf keiner Erörterung, wie das Rechtsverhältnis, das zwischen der Beklagten und dem Kläger beim Beginne der Thätigkeit des letzteren bestanden hat, zu beurteilen ist. Insoweit kann dem Berufungsgerichte gefolgt werden, als anzunehmen ist, daß es sich anfänglich nur um ein Dienstverhältnis im privatlichen Sinne gehandelt hat. Andererseits ist auch ohne weiteres davon auszugehen, daß bei der Annahme des Klägers der Wille des Magistrates nicht auf die Herstellung eines dauernden Dienstverhältnisses gerichtet gewesen ist. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß vorläufig wohl nur eine probeweise Beschäftigung des Klägers beabsichtigt worden ist, die sich als solche schon als eine nur vorübergehende kennzeichnen mußte, und der deshalb auch einseitig vom Magistrate ein Ende gesetzt werden konnte. Eine entsprechende Auffassung kann jedoch nach der Lage des Falles nicht für die volle Dauer der Thätigkeit des Klägers im Dienste der städtischen Verwaltung, die sich auf einen Zeitraum von fast elf Jahren erstreckt, Raum gewinnen. Vielmehr rechtfertigt sich die Annahme, daß sich im Laufe der Jahre die Dienststellung des Klägers zu der Beklagten in ein Beamtendienstverhältnis im öffentlich-rechtlichen Sinne umgestaltet hat, und zwar in ein solches, dessen dauernder Bestand gewollt ist.

Der Kläger ist ununterbrochen in den verschiedenen Zweigen der städtischen Verwaltung beschäftigt worden. Nach der Feststellung des Berufungsrichters sind ihm Geschäfte, die zur Förderung und Durchführung staatlicher und städtischer Aufgaben bestimmt waren, übertragen worden; dabei hat es sich um Funktionen gehandelt, die der Regel nach von Beamten versehen werden, die auch im Sinne der Beklagten angestellte Gemeindebeamte sind, und die von dem Kläger geleisteten Dienste sind obrigkeitlichen Inhalts gewesen. Danach aber stellt sich



die dem Kläger übertragene Beschäftigung als eine solche dar, die nach den Normen des öffentlichen Rechtes nur Ausfluß und Außerrung eines öffentlichen Amtes sein kann. Dem Kläger ist auch — bald nach dem Beginne des Dienstverhältnisses — von dem Magistrate die Beamteneigenschaft ausdrücklich verliehen und es ist von ihm der Diensteid für Gemeindebeamte erfordert worden. Der Magistrat hat ihn demnächst als Beamten insofern anerkannt, als er ihm die gesetzlich nur den Beamten gebührende Bevorzugung hinsichtlich der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben eingeräumt hat, und er ist selbst davon ausgegangen, daß der Kläger der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der angestellten Beamten unterworfen sei. Es muß deshalb die Annahme ausgeschlossen erscheinen, daß das Verhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger in seinem Fortbestande als ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis, wie es die §§ 869 flg. A.L.R. I. 11 im Sinne haben, anzusehen sei. Der Kläger ist zur Ausübung öffentlich-rechtlicher Dienstfunktionen von dem Magistrate als der zur Übertragung solcher Funktionen zuständigen Behörde berufen worden. Er hat die ihm übertragenen Dienstfunktionen unter der Aufsicht und der Autorität der vorgesetzten Dienstbehörde ausgeübt, und demgemäß ist er in ein lediglich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zu beurteilendes Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis eines Beamten zur Behörde getreten. Trifft dies aber zu, so ist die Folgerung, die von dem Berufungsrichter aus dem von dem Magistrate bei der Verleihung der Beamteneigenschaft an den Kläger gemachten Vorbehalte hergeleitet ist, daß der Kläger nur nach außen hin als Beamter, dagegen nach innen hin, im Verhältnisse zur Stadtgemeinde und in Bezug auf privatrechtliche Ansprüche, nicht als Beamter anzusehen sei, nicht haltbar. Das Gesetz und insbesondere die hier maßgebende Städteordnung erkennt eine derartige Rechtsstellung von Gemeindebeamten, welche der Berufungsrichter selbst als ein Zwitterverhältnis bezeichnet, nicht an. Allen in den Gemeindedienst berufenen Personen kommen, ebenso wie ihnen die Erfüllung sämtlicher Pflichten obliegt, auch die Rechte eines Beamten im vollen Umfange, und daher auch der Gemeinde gegenüber, in deren Dienst sie getreten sind, zu statten. In Ansehung dieses durch das Gesetz geschaffenen Rechtszustandes kann durch die für die städtische Verwaltung in Berlin von dem Magistrate erlassenen

„Bestimmungen“ über die Annahme und Beschäftigung des Beamtenpersonales, denen Gesetzeskraft nicht beizumessen, eine Änderung nicht herbeigeführt werden. — Wenn der Berufsrichter ausgeführt hat, daß es vorkomme und geschehe nicht ausgeschlossen sei, daß die Versorgung obrigkeitlicher Geschäfte gegen Entgelt im Wege der privatrechtlichen Dienstmiete übertragen werde, so kann die Richtigkeit dieses Satzes dahingestellt bleiben. Jedenfalls trifft er nur zu, wenn einzelne Geschäfte in Frage stehen, nicht aber auch dann, wenn es sich, wie hier, um die dauernde Versorgung obrigkeitlicher Geschäfte handelt.

Ist aber das Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger in dem vorbezeichneten Sinne zu beurteilen, so muß es sich nach den weiteren obigen Ausführungen noch fragen, ob der Magistrat, wenn er den Kläger in der festgestellten Weise beschäftigte, die Absicht gehabt hat, ihn dauernd als Beamten in der städtischen Verwaltung zu verwenden, und diese Frage ist im bejahenden Sinne zu entscheiden. Der Wille des Magistrates nach dieser Richtung ist erkennbar dadurch zum Ausdruck gelangt, daß er den Kläger durch eine lange Reihe von Jahren ununterbrochen in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung beschäftigt, daß er ihn mit Funktionen betraut hat, die sonst nur von — formell anerkannten — Gemeindebeamten versehen werden, und daß er ihn in einzelnen Stellungen bleibend — jahrelang — belassen hat. Diese Thatfachen rechtfertigen die Schlussfolgerung, daß der Magistrat den Kläger als ein für die Erledigung der Geschäfte der Verwaltung erforderliches, in die Reihe der Gemeindebeamten dauernd eingefügtes Mitglied angesehen hat. Der Berufsrichter hat darauf Gewicht gelegt, daß der Magistrat dem Kläger wiederholt erklärt und ihm insbesondere durch die Verfügung vom 25. März 1879 zu erkennen gegeben hat, daß er keinen Anspruch auf Anstellung habe. Dieser Äußerung ist jedoch gegenüber dem späteren, oben gekennzeichneten Verhalten des Magistrates eine entscheidende Bedeutung nicht zu geben, und aus demselben Grunde können die Verfügungen des Magistrates, durch die der Kläger auf seine Anstellungsgesuche ablehnend beschieden ist, nicht in Betracht kommen. Rechtlich unerheblich ist sodann die Thatfache, daß in der Verfügung vom 25. März 1879 eine Kündigung des Dienstverhältnisses vorgesehen ist, und

der Kläger nach dieser Richtung sein Einverständnis erklärt hat. Eine derartige Verabredung steht mit dem Gesetze im Widerspruche und ist deshalb, wie schon oben hervorgehoben ist, rechtsunwirksam. Derselben Beurteilung unterliegen die vorerwähnten, von dem Magistrat erlassenen reglementarischen Bestimmungen über die Annahme und Beschäftigung der Beamten, soweit sie hier in Frage stehen. Wenn nach diesen Bestimmungen, wie konstatiert ist, einer ganzen Kategorie der im Bureaubienste des Magistrates thätigen Personen in Ansehung des Fortbestandes des Dienstverhältnisses eine von den anderen Beamten gegebenen abweichende rechtliche Stellung angewiesen ist, so steht diese Einrichtung außerhalb der Grenzen des Gesetzes, das im öffentlichen Interesse die Anordnung getroffen hat, daß, abgesehen von speziell vorgesehenen Ausnahmen, alle für den Betrieb der Gemeindeverwaltung erforderlichen Beamten gleichmäßig — auf Lebenszeit — zu berufen sind.

Daß der Wille des Klägers nicht auf die Begründung eines dauernden Dienstverhältnisses gerichtet gewesen sei, ist vom Berufungsrichter nicht festgestellt und muß nach Lage der Sache ohne weiteres für ausgeschlossen erachtet werden.

Nach allem ist anzunehmen, daß sich die Anstellung des Klägers als Gemeindebeamten im Sinne des Gesetzes vollzogen hat. Ist dies aber der Fall, so war der Magistrat zur einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses, das nach der Vorschrift des Gesetzes als auf die Lebenszeit des Klägers geschlossen anzusehen ist, nicht befugt, und folglich ist der Anspruch des Klägers auf Nachzahlung der rückständigen und ihm vorenthaltenen Dienstbezüge, über deren Betrag ein Streit nicht besteht, gerechtfertigt." . . .